



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachgruppe Vollzeitpflege und Sonderdienste
Pflegekindervermittlung

Postfach 905
24768 Rendsburg

Informationen für Pflegeeltern

Sehr geehrte Pflegeeltern,

Sie haben in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ein Pflegekind in Ihren Haushalt aufgenommen. Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick über die verschiedenen finanziellen Leistungen verschaffen.

A) Regelmäßige Leistungen

1. Pflegegeld

Für die regelmäßig anfallenden Kosten des gesamten Lebensbedarfs Ihres Pflegekindes werden Pauschalbeträge – das sog. Pflegegeld – gezahlt (gem. Lebensunterhaltsverordnung – LUVVO-SH –).

Das Pflegegeld beträgt ab 01.01.2021:

1. Altersstufe 0-6. Lebensjahr	820.- €
2. Altersstufe 7-12. Lebensjahr	906.- €
3. Altersstufe ab 13. Lebensjahr	971.- €

Der monatliche Betrag für Pflege und Erziehung beträgt davon 249.- €

Mit diesem Pflegegeld ist neben dem Erziehungsbedarf der gesamte alltägliche Lebensbedarf des Pflegekindes (insbes. Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Taschengeld) abgegolten. Das Pflegegeld wird bis zum 5. eines Monats auf ein Konto der Pflegeeltern überwiesen.

Erfolgt eine Unterbringung bei Pflegepersonen die in gerader Linie verwandt sind, kann eine Kürzung des Pflegegeldes nach § 39 Abs.4 S.4 SGB VIII erfolgen. Bei Kur- und Krankenhausaufenthalten eines Pflegekindes wird das Pflegegeld ungekürzt weitergewährt, wenn der Aufenthalt nicht länger als 6 Wochen dauert. Länger andauernde Aufenthalte sind vorab der wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen. Hier kann das Pflegegeld gekürzt oder eingestellt werden. Halten sich Pflegekinder nur an den Wochenenden und während der Ferien bei den Pflegeeltern auf (z.B. bei Teilnahme an Lehrgängen im Rahmen einer Berufsausbildung) wird Pflegegeld nur für die tatsächlichen Anwesenheitstage gezahlt.

2. Erhöhtes Pflegegeld – Mehrbedarf –

In begründeten Ausnahmefällen kann das Pflegegeld bei erhöhtem Bedarf nach den individuellen Erfordernissen zur Abdeckung des zusätzlichen materiellen und/oder pädagogischen Mehraufwandes mit zeitlicher Befristung um bis zu 150 % des Betrages für Pflege und Erziehung gem. der jeweils gültigen Lebensunterhaltsverordnung (LUVVO) des Landes Schleswig-Holstein angehoben werden. Der maximale Mehrbedarf beträgt 373,50 €.

Eine positive, schriftliche Stellungnahme des Jugend- und Sozialdienstes bzw. der Pflegekindervermittlung ist hierfür erforderlich.

3. Kindergeld

Die Pflegeeltern haben in der Regel den vorrangigen Anspruch auf das Kindergeld. Dieses wird in Höhe von 50 % bzw. 25 % des Erstkindergeldes vom Pflegegeld abgezogen (gem. § 39 Abs. 6 Abs. 6 SGB VIII). Pflegeeltern sind zur Auskunft über die Höhe/Änderung der Kindergeldleistungen für das Pflegekind verpflichtet (gem. § 97a Abs.2 SGB VIII) und haben Veränderungen -unter Vorlage entsprechender Nachweise- schriftlich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

3.1 Einkommensrechtliche Behandlung von Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege

Gem. Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.10.2018 ist die Aufnahme von bis zu sechs Kindern in Vollzeitpflege im Rahmen der Hilfe zur Erziehung ohne weitere Prüfung steuerfrei, da die Pflege in diesem Fall nicht erwerbsmäßig betrieben wird.

Einkünfte oder Teile von Einkünften, die den Pflegeeltern für ein Pflegekind zustehen, sind auf das Pflegegeld (mit Ausnahme des Kindergeldes gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII) nicht anzurechnen.

B) Weitere Leistungen

1. Mit Antrag

Neben dem Pflegegeld können folgende weitere Leistungen gewährt werden, sofern diese **im Voraus** beim Fachdienst 3.1- Wirtschaftliche Jugendhilfe – schriftlich beantragt werden und den Betrag von 25,00 € übersteigen. Eine nachträgliche Beihilfegewährung scheidet in der Regel aus.

1. Für die notwendige Erstbekleidung bei der Unterbringung eines Kindes/ eines Jugendlichen in einer Vollzeitpflegestelle und bei einem Wechsel der Pflegestelle kann innerhalb der ersten 6 Wochen eine Beihilfe von max. 300,00 € gewährt werden.
2. Für die Anschaffung von Mobiliar kann bei Beginn eines Pflegeverhältnisses oder bei einem Wechsel der Pflegestelle eine Beihilfe in Höhe von max. 500,00 € gewährt werden.
3. Für Klassenfahrten wird eine Beihilfe in Höhe von 50 % der notwendigen Kosten ohne Berücksichtigung des veranschlagten Taschengeldes gewährt.
4. Für entstehende Aufwendungen bei besonderen Anlässen werden zusätzliche Beihilfen gewährt:
Konfirmation/Kommunion: bis zu 180,00 € Einschulung: bis zu 130,00 €
5. Autositz
Für die Anschaffung eines Autositzes für ein Kleinkind bis zu 4 Jahren wird einmalig ein Betrag von bis zu 100 € zur Verfügung gestellt.
Für eine Sitzerhöhung für Kinder im Alter von 5-12 Jahren kann eine Beihilfe von bis zu 80,00 € gewährt werden.
6. Für die Anschaffung eines Kinderwagens/Buggy für ein Kleinkind bis zu 3 Jahren wird ein Beitrag von maximal 100,00 € einmal zur Verfügung gestellt.
7. Für die Anschaffung eines Fahrrades incl. Zubehör wird einmalig ein Betrag von bis zu 150,00 € zur Verfügung gestellt.
8. Für die Anschaffung einer Brille ist einmal jährlich eine Bezuschussung von 50,00 € möglich. Das Rezept des Augenarztes ist vorzulegen. Nicht in Anspruch genommene Beträge können nicht gesammelt werden.
9. Das Jugendamt trägt den Eigenanteil (10 % oder 20 %) an der kieferorthopädischen Behandlung nach Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplans. Aufwendungen im Rahmen der KFO-Behandlung für sogenannte Sonderleistungen oder Mehrkostenvereinbarungen werden nicht getragen.

Über gewährte Leistungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die erworbenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Pflegekindes über. Sämtliche weiteren Ersatzbeschaffungen sind aus dem laufenden Pflegegeld zu bestreiten.

Bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen der Pflegeeltern, die durch das Pflegeverhältnis begründet sind, kann eine einmalige Beihilfe gewährt werden.

Sollte ein Pflegekind den Kindergarten besuchen, können die Pflegeeltern auf Antrag bei der Wohnortgemeinde eine Ermäßigung des Elternbeitrages nach der geltenden Sozialstaffelrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde erhalten. Weitere Informationen kann auch der Kindergarten geben.

2. Ohne Antrag

1. Zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen für Ferienmaßnahmen wird im Juli eines jeden Jahres ein Betrag von 155,00 € gezahlt.
2. Als freiwillige Leistung wird eine Weihnachtsbeihilfe von 43,90 € (10% des gültigen Eckregelsatzes SGB II) im Dezember gewährt.

3. Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe/ Maklergebühr/Mietkaution -

können bei erfolgreichem Abschluss einer Maßnahme nach § 33 SGB VIII oder Wechsel in das betreute Wohnen gemäß § 34 SGB VIII zur Verfügung gestellt werden. Als Einrichtungsbeihilfe können bis zu 600,00 € und /oder eine Mietkaution bis zu einer Höhe von maximal 800,00 € gewährt werden. Eine Maklergebühr kann bis zu einer Höhe von 300,00 € bezuschusst werden. Entsprechende Nachweise (Miet-/Maklervertrag) sind vorzulegen.

Die Beihilfe entfällt, wenn der junge Mensch im 3. Ausbildungsjahr ist.

4. Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins

Für Jugendliche oder junge Erwachsene, die berufsausbildungsbedingt einen Führerschein benötigen oder auf Grund der Entfernung zur Ausbildungsstätte sowie der mangelnden Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln über einen Führerschein verfügen müssen, wird einmalig ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins (für Mofa, Motorrad, Pkw) in Höhe von maximal 600,00 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung und Höhe der Kosten.

Die Beihilfe entfällt, wenn der junge Mensch im 3. Ausbildungsjahr ist.

5. Berufsbekleidung

Jugendliche und junge Volljährige erhalten auf Antrag einen Ersatz der notwendigen Berufsbekleidung bei Nachweis entstehender Kosten.

C) Allgemeines

1. Junge Erwachsene (ab 18 Jahre)

Die Leistungen der Jugendhilfe werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eingestellt.

Die Jugendhilfe kann weiter gewährt werden, wenn vom Heranwachsenden schriftlich ein Antrag gestellt wird und weiterhin der erzieherische Bedarf im Rahmen der Hilfeplanung anerkannt wird.

2. Anzurechnendes Einkommen

Alle Einkünfte des Pflegekindes von anderen Sozialleistungsträgern sind während der Gewährung der Vollzeitpflege vollständig als Kostenbeitrag einzusetzen. Dies betrifft u.a. die Ansprüche auf Waisenrente, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög), Ausbildungsgeld (ABG) usw. Die Pflegeeltern haben bei der Antragstellung mitzuwirken, vgl. Pflegevertrag und § 1688 BGB.

Das Vermögen von Volljährigen ist unter Berücksichtigung eines Schonbetrages von 5.000,- € einzusetzen.

Das Jugendamt ist von der Erzielung solcher Einkünfte rechtzeitig von den Pflegeeltern/dem jungen Menschen in Kenntnis zu setzen, um im Rahmen einer Kostenbeitragsberechnung die Leistungsfähigkeit festzustellen und einen Kostenbeitragsbescheid zu erlassen.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in einer Ausbildung befinden bzw. sonstige regelmäßige Einkünfte erzielen, werden gemäß § 94 Absatz VI SGB VIII im ersten Jahr 60 %, im 2. Jahr 50% und im 3. Jahr 40 % der Netto-Ausbildungsvergütung/des Einkommens als Kostenbeitrag erhoben.

Nachgewiesene Fahrtkosten und sonstige ausbildungsbedingte Kosten (z.B. Schulmaterial / Berufsbekleidung) werden auf Antrag separat erstattet.

3. Sonderregelung bei weiterführender Schulausbildung

Jugendlichen und jungen Volljährigen, die nach Abschluss der Regelschulzeit (9. Schuljahr) weiterführende Schulen besuchen oder an berufsvorbereitenden Maßnahmen/einer Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung teilnehmen, werden monatlich 114,14 € (26 % des jeweils gültigen Eckregelsatzes SGB II) zusätzlich zum Pflegegeld als Motivationshilfe gewährt. Weitere Kosten (z. B. Schulmaterial/Fahrtkosten) werden unter Vorlage von Nachweisen ersetzt.

4. Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz gilt nachrangig, d. h. ein Schadensfall ist zunächst bei der eigenen Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern zu melden. Erfolgt darüber keine Regulierung, können Sie Kontakt mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aufnehmen.

Für Pflegeverhältnisse des Kreises besteht eine Sammelhaftpflichtversicherung. Versichert sind im gesetzlichen Rahmen gemäß § 828 BGB (d.h. für Kinder ab Vollendung des 7. Lebensjahres):

- Haftpflichtansprüche des Pflegekindes gegenüber den Pflegeeltern
- Ansprüche Dritter gegenüber dem Pflegekind und/oder den Pflegeeltern (Aufsichtspflichtverletzungen)
- Ansprüche der Pflegeeltern gegenüber dem Pflegekind. Im diesem Bereich ist eine Selbstbeteiligung von 20 % je Schadensfall (mind. 51,12 €, höchstens 511,29 €) von den Pflegeeltern zu tragen.

5.Krankenversicherung

In der Regel sind Kinder über ihre Eltern/-teile krankenversichert. Falls nicht, können Pflegekinder in der kostenfreien gesetzlichen Familienkrankenversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen für notwendigen Bedarf trägt das Jugendamt (gem. § 40 SGB VIII).

Bei einer Privatversicherung kann der auf das Pflegekind entfallende, nachgewiesene Beitrag übernommen werden.

6.Unfallversicherung / Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson können bis zu einer Höhe von 175,78 € jährlich getragen werden und 50 % einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson sind gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII vom Jugendamt zu tragen. Es wird hierfür ein Betrag von 42,53 € monatlich für den überwiegend betreuenden Pflegeelternanteil gezahlt.

Bei Klärung von offen gebliebenen Fragen sind wir gern behilflich:

Pflegekindervermittlung:

Heike Klug-Plath Tel.: 04331/202-389
heike.klug-plath@kreis-rd.de

Thomas Schneede Tel. 04331/202-636
thomas.schneede@kreis-rd.de

Kristina Jung-Thobaben Tel. 04331/202-401
kristina.jung-thobaben@kreis-rd.de

Fachgruppenleitung Vollzeitpflege und Sonderdienste

Lena Gulde Tel. 04331/202- 491
lena.gulde@kreis-rd.de

Wirtschaftliche Jugendhilfe:

Angela Schleth.Tel.: 04331/202-406
angela.schleth@kreis-rd.de
Buchstabe A-St

Birgit Struve Tel.: 04331/202-579
birgit.struve@kreis-rd.de
Buchstabe T-Z

Fachgruppenleitung Wirtschaftliche Jugendhilfe

Uwe Hofmann Tel. 04331/202-632
uwe.hofmann@kreis-rd.de

Stand 01.01.2021